

Allgemeine Information zum Datenschutz nach Art. 13, Art 14 DS-GVO (EU-Datenschutzgrundverordnung)

hier:

Anzeigeverfahren und Erhebung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (§§ 154 ff. SGB IX)

Arbeitgeber sind nach § 154 Abs. 1 SGB IX beschäftigungspflichtig und nach § 163 Abs. 2 SGB IX anzeigepflichtig. Das für den Sitz des Arbeitgebers zuständige Integrationsamt ist zur Erhebung der Ausgleichsabgabe verpflichtet. Dazu ist es erforderlich, u. a. personenbezogene Daten, die von der Bundesagentur für Arbeit erhoben werden, zu verarbeiten und zu speichern. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) schreibt in Art. 13 und Art. 14 Informationspflichten vor, denen wir hiermit nachkommen.

Nach Art. 15 DS-GVO besteht ein Auskunftsrecht, ferner ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 Abs. 1 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen beim KVJS-Integrationsamt Baden-Württemberg

Referatsleiter/in: N.N., Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Vertreterin: Susanne Mir Motahari-Ferber, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Telefon 0721/8109-930,

E-Mail: Susanne.Mir-Motahari@kvjs.de

Name und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten beim KVJS

Alice Spätgens, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-

Württemberg, Telefon 0711/6375-570, E-Mail: Alice.Spaetgens@kvjs.de

Vertreterin:

Christine Denk, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Telefon 0711/6375-213, E-Mail: Christine.Denk@kvjs.de.

Zweck, für den die Daten verarbeitet werden

Das Integrationsamt verarbeitet diese Daten zur Erhebung der Ausgleichsabgabe nach Teil 3, Kapitel 2 und 3 SGB IX.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind für das Anzeigeverfahren § 163 SGB IX und für die Erhebung der Ausgleichsabgabe § 160 SGB IX.

Potentielle Empfänger der Daten sind

- im Fall eines Widerspruchs die zuständige Widerspruchsstelle
- im Fall eines Klageverfahrens die zuständige Stelle
- zur Zahlungsabwicklung die zuständige Kasse
- Auftragsdatenverarbeiter.

Kategorien der verarbeiteten Daten von Arbeitgebern/ von Arbeitnehmern

Es werden nur die zur Aufgabenerledigung notwendigen Daten gespeichert wie Betriebsnummer, Firma, Rechtsform, Kontaktdaten, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beschäftigtendaten des Arbeitgebers, Personendaten von im Verzeichnis der schwerbehinderten Menschen aufgeführten Beschäftigten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Nachweisdaten zur Anrechenbarkeit auf einen Pflichtarbeitsplatz nach § 158 SGB IX).

Speicherdauer

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den für das örtlich zuständige Integrationsamt/ Inklusionsamt maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften.

Weiterleitung der Daten bei Unzuständigkeit

Die Daten werden bei Unzuständigkeit an das örtlich zuständige Integrationsamt/Inklusionsamt weitergeleitet. Die Arbeitgeber werden hiervon informiert.

Beschwerderecht

Betroffene können sich bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, beschweren.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg (Landesdatenschutzbeauftragter)

Hausanschrift:
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart

Postanschrift:
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
Fax: 0711/615541-15